

A. Wahlen und Ernennungen

60/401. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 13. September 2005 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre sechzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, KAMERUN, PANAMA, PORTUGAL, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMOA, SIERRA LEONE, ST. LUCIA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

60/402. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 26. Plenarsitzung am 4. Oktober 2005 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs¹ zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1629 (2005) vom 30. September 2005 angeschlossen hatte, wonach Richterin Christine Van Den Wyngaert ab dem 3. Oktober 2005 dem vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht anhängigen Fall *Mrkšić et al.* als ständige Richterin zugeteilt wird.

60/403. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 10. Oktober 2005 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung GHANA, KATAR, KONGO, PERU und die SLOWAKEI für eine am 1. Januar 2006 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, BENINS, BRASILIENS, der PHILIPPINEN und RUMÄNIENS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, CHINA, DÄNEMARK*, FRANKREICH, GHANA**, GRIECHENLAND*, JAPAN*, KATAR**, KONGO**, PERU**, RUSSISCHE FÖDERATION, SLOWAKEI**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

60/404. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 34. Plenarsitzung am 17. Oktober 2005 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ANGOLA, BENIN, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU, GUYANA, HAITI, JAPAN, KUBA, MADAGASKAR, MAURETANIEN, ÖSTERREICH, PARAGUAY, SAUDI-ARABIEN, SPANIEN, SRI LANKA, die TSCHECHISCHE REPUBLIK und die TÜRKEI für eine am 1. Januar 2006 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ASERBAIDSCHANS, BENINS, DEUTSCHLANDS, ECUADORS, FRANKREICHS, IRLANDS, JAMAİKAS, JAPANS, KENIAS, KONGOS, KUBAS, MALAYSIAS, MOSAMBIKS, NICARAGUAS, SAUDI-ARABIENS, SENEGALS, SPANIENS und der TÜRKEI frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN**, ANGOLA***, ARMENIEN*, AUSTRALIEN**, BANGLADESCH*, BELGIEN*, BELIZE*, BENIN***, BRASILIEN**, CHINA**, COSTA RICA**, DÄNEMARK**, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO**, DEUTSCHLAND***, FRANKREICH***, GUINEA**, GUINEA-BIS-

¹ Siehe A/60/362-S/2005/593 und A/60/402.